

Der schweizerische Ständerat

Autor(en): **Darms, Gion**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **13 (1971)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-550386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Ständerat

Von Gion Darms

Der Kanton Graubünden wird dieses Jahr die Ehre haben, in der Person von Herrn Ständerat Dr. Arno Theus den Präsidenten des Ständerates stellen zu dürfen. Es ist darum sicher nicht abwegig, dem Ständerat im diesjährigen Bündner Jahrbuch eine kurze Würdigung zu widmen.

Stellung im System

Die Schweiz ist gemäß Art. 1 der Bundesverfassung ein Bundesstaat, der durch die souveränen Kantone und Halbkantone gebildet wird. Demzufolge versteht es sich, daß die Schweizerkantone in der obersten Bundesbehörde, in der Bundesversammlung, als solche vertreten sind und vertreten sein wollen. In voller Erkenntnis und Anerkennung dieses Umstandes bestimmt Art. 71 der Bundesverfassung:

«Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

- A. aus dem Nationalrat,
- B. aus dem Ständerat.»

Der Nationalrat wird aus 200 Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Die Sitze werden unter die Kantone und Halbkantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton und Halbkanton Anspruch auf mindestens 1 Sitz hat. Die Wahlen in den Nationalrat sind sog. direkte Wahlen. Sie finden nach dem Grundsatz der Proportionalität statt. Dabei bildet

jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer männlichen Geschlechtes, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes. Solange der Bund also nur das Männerstimmrecht kennt, sind auch nur Schweizerbürger männlichen Geschlechtes in den Nationalrat wählbar. Die Wahl erfolgt in einer Gesamterneuerung auf 4 Jahre.

Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten. Wahlverfahren, Wahlfähigkeit und Amtsdauer werden durch die Kantone geregelt. Mit Ausnahme der Kantone Bern und Neuenburg kennen heute alle Kantone die Volkswahl. In den Kantonen Bern und Neuenburg ist der Kantonsrat Wahlbehörde. Bis vor kurzem wählte auch in den Kantonen Freiburg und Sankt Gallen der Große Rat die Abgeordneten in den Ständerat. In letzter Zeit führten aber auch diese beiden Stände die Volkswahl ein. Die Wahl erfolgt im Gegensatz zur Wahl des Nationalrates überall nach dem Majorzsystem. Damit ist auch schon gesagt, daß die Zusammensetzung des Ständerates nicht der für das ganze Land geltenden Parteistärke entspricht. Das ist mit ein Grund, weshalb der Ständerat als Institution vorwiegend von

den Parteien, die sich in ihm untervertreten fühlen, «unter Beschuß genommen wird». Die Wahlfähigkeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Das hat zur Folge, daß die Kantone, welche das aktive und passive Wahlrecht der Frauen kennen, auch Frauen in den Ständerat abordnen können. Bis jetzt wurde aber noch keine Frau in den Ständerat gewählt. Weibliche Mitglieder des Ständerates sind selbstverständlich vollwertige Ratsmitglieder und können als solche wählen und gewählt werden. Im Ständerat können sie zum Beispiel als Mitglieder und Vorsitzende in Kommissionen gewählt werden. Sie können auch zum Ratspräsidium aufrücken. Bei den durch die Vereinigte Bundesversammlung zu treffenden Wahlen sind sie jedoch nach der geltenden Ordnung nur stimmberechtigt, nicht auch passiv wahlfähig. Bei eidg. Wahlen und Abstimmungen können sie nicht einmal aktiv mitwirken, solange der Bund das Frauenstimmrecht nicht kennt. Das führt dazu, daß die Abgeordnete zu einer Vorlage, über die sie im Ständerat abstimmen durfte, in der Abstimmung durch Volk und Stände oder nur durch das Volk nicht mit dem Stimmzettel Stellung nehmen kann. Da die Kantone auch die Amtsdauer bestimmen und diese nicht in allen Kantonen gleich bemessen ist, findet nie eine Gesamterneuerung des Ständerates statt wie beim Nationalrat.

Einmal gewählt, steht das Mitglied des Ständerates dem Kanton unabhängig gegenüber, wie das Mitglied des Nationalrates seiner Wählerschaft unabhängig gegenübersteht. Gleich den Mitgliedern des Nationalrates, so stimmen auch die Mitglieder des Ständerates ohne Instruktionen. Sie sind nur ihrem Gewissen verpflichtet und können für ihre Voten in der Bundesversammlung oder in den Kommissionen nicht verantwortlich gemacht werden. Sie schwören aber, «die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt

alle übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen . . .».

Der Ständerat steht in den gleichen Rechten und Pflichten wie der Nationalrat. Als Kollegium ist er, juristisch betrachtet, wie der Nationalrat eine parlamentarische Kammer des Bundes. Im Gegensatz zum Nationalrat werden die Mitglieder des Ständerates für die Sessionen von dem sie abordnenden Kanton entschädigt. Die Entschädigungen für die Kommissionssitzungen werden dagegen wie beim Nationalrat vom Bunde ausgerichtet.

Zusammensetzung

Anlässlich der letzten Nationalratswahlen wählten 14 Kantone auch gleichzeitig ihre Ständeräte. Damals gab es einen ziemlich großen Wechsel. Unmittelbar nach diesen Wahlen zeigte der Ständerat in personeller Hinsicht folgendes Bild:

Ihres Zeichens waren 15 Mitglieder Juristen, 5 kamen aus dem Lehrfach, 4 waren Nationalökonomien, 4 Kaufleute, 3 Philologen, 3 Agronomen, 3 Landwirte, 2 Notare, 2 Ingenieure, 1 Tierarzt, 1 Konstruktionschef und einer Bäcker- und Konditormeister. Von den 44 Ständeräten gehörten nicht weniger als 10 kantonalen Regierungen an. Einer war als Gerichtspräsident und einer als Stadtpräsident tätig. 17 übten einen freien Beruf aus, 3 waren gewerbetreibend, 4 unselbständig erwerbend, 2 arbeiteten im Lehrfach, 3 waren praktizierende Landwirte, und 2 waren als Redaktoren tätig. Einer gehörte zu den Pensionierten. Das jüngste Mitglied zählte 43, das älteste 72 Jahre.

Zusammentritt

Gemäß Art. 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes versammeln sich der Nationalrat und der Ständerat in der Regel zu den ordentlichen Sessionen der Bundesversammlung je am ersten Montag der Monate Dezember, März und Juni sowie am Montag nach dem Eidgenössischen Betttag. Zu außerordentlichen Sessionen werden die beiden Räte einberufen, wenn der Bundesrat es beschließt oder wenn

ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder 5 Kantone es verlangen. Die Einladung erfolgt jeweilen — unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 13^{bis} des Bundesgesetzes vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft — durch den Bundesrat. Die Session beginnt stets für beide Räte am gleichen Tage und wird auch am gleichen Tage geschlossen. Es kann sich keiner der beiden Räte ohne die Zustimmung des andern auflösen oder vertagen. Das Ausfallen der Sitzungen an höchstens 4 aufeinanderfolgenden Tagen gilt nicht als Vertagung.

Arbeitsweise des Ständerates

Der Ständerat hat die gleichen Geschäfte zu behandeln wie der Nationalrat. Wenn der Ständerat nun mit der Behandlung seiner Geschäfte im Plenum rascher vorwärtskommt als der Nationalrat, so ist dies verschiedenen Umständen zuzuschreiben. Im Vergleich zum Rate der 200 ist der Ständerat ein kleines Gremium, so daß gar nicht so viele Reden wie im Nationalrat gehalten werden können. Im Ständerat herrscht aber auch ein sehr nüchterner Ton. Das Redebedürfnis ist nicht besonders groß. Man spricht sitzend vom Platze aus, jedes Pult ist mit einem Mikrophon versehen. Alle Mitglieder gehören jeweilen gleichzeitig mehreren ständigen und nicht ständigen Kommissionen an. Sie sind meistens selber als Kommissionspräsidenten durch Referate in Anspruch genommen, so daß sie in der Regel kein Bedürfnis empfinden, unnötigerweise das Wort zu ergreifen. Als Hausregel gilt, daß einer sich nur dann zum Worte meldet, wenn er einen neuen Gedanken in die Diskussion zu werfen hat. Wiederholungen von Gesagtem sind verpönt, und wenn einer sich über diese Hausregel hinwegsetzt, läuft er Gefahr, daß ein anderes Mitglied des Rates ihm deutlich zu verstehen gibt, daß weniger mehr wäre. Will einer sich nicht zum voraus den Unwillen und den Zorn des Rates zuziehen, begnügt er sich in der ersten Session seiner Amtstätigkeit mit der Rolle des schweigenden Beobachters. Als ein

Ratsmitglied mit bekanntem Namen sich diesem Noviziat nicht fügte und schon in der ersten Session mit seinen Belehrungen aufwartete, entleerte sich der Saal immer mehr, um sich dann nach der Rede wieder zu füllen. Der Ständerat ist auch schon als Verwaltungsrat bezeichnet worden, und diese Bezeichnung ist sicher nicht schlecht. Vielleicht trägt schon seine Zusammensetzung zu dieser Art der Geschäftsbehandlung bei.

Gemäß einer anderen ungeschriebenen Satzung lassen die Musterknaben im Ständerat dem zuständigen Departementsvorsteher immer das letzte Wort. Weh, wenn einer einmal versucht, diese Regel zu durchbrechen. Einmal aber meldete sich ein Mitglied, das sich mit Bundesrat Hans Schaffner in objektiver Weise über eine ökonomische Frage auseinandergesetzt hatte, bei diesem aber auf kein Verständnis gestoßen war, nach dem Votum des bundesrätlichen Sprechers noch zum Worte. Dem Präsidenten kam dieses Wortbegehren mehr als nur ungelegen. Er durchbohrte den unbotmäßigen Ständerat geradezu mit einem vorwurfsvollen Blick. Erst als dieser beifügte, er wünsche das Wort nur für eine ganz kurze Bemerkung mehr persönlicher Natur, erhielt er es, worauf er, zu Bundesrat Hans Schaffner gewandt, mit lächelndem Humor meinte: «Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr.» Damit hatte der ehemalige Artillerie-Hauptmann «Emil» seine Schießkunst unter Beweis gestellt, sein Humor wurde allseits mit Humor quittiert.

Das Arbeitsklima ist im Ständerat gut. Die Geschäfte werden, von wirklich ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, in aller Ruhe und Würde behandelt. Die Mitglieder sind sich gegenseitig wohlbekannt. Persönliche Angriffe kommen praktisch nicht vor und wären verpönt. Bei den Auseinandersetzungen stehen in den allermeisten Fällen wirtschaftspolitische Fragen im Vordergrund, so daß die Gruppierungen sich in der Regel zwischen Berg und Tal, Berg- und Flachland, zwischen Stadt und Land oder finanzstarken und finanzschwachen Kantonen bilden. Selbstverständlich spielen auch parteipolitische

Auffassungen eine Rolle. Sie treten aber verhältnismäßig selten in den Vordergrund.

Die Verhandlungssprache ist deutsch, französisch oder italienisch. Es wird aber nur *ein* Eintretensvortrag gehalten, und zwar in der Sprache des Referenten, wobei die Tessiner Abgeordneten in der Regel französisch sprechen. Vorträge und Voten werden im Ständerat nicht übersetzt. Übersetzt werden nur die Anträge.

Während der Sessionen sind die Mitglieder des Ständerates durch Plenarsitzungen bedeutend weniger in Anspruch genommen als die Mitglieder des Nationalrates. Anders verhält es sich hingegen mit Bezug auf die Arbeit in den

Kommissionen.

Wie bereits erwähnt, hat der Ständerat die gleichen Geschäfte zu behandeln wie der Nationalrat. Im Ständerat verteilen sich die Vorbereitungsarbeiten der Kommissionen aber auf bloß 44 anstatt auf 200 Mitglieder. Wenngleich der Nationalrat meistens größere Kommissionen bestellt, so wird dadurch doch noch lange kein Ausgleich geschaffen.

Der Ständerat unterscheidet zwischen ständigen und nicht ständigen Kommissionen. An ständigen Kommissionen sind heute zu nennen:

1. die Geschäftsprüfungskommission,
2. die Finanzkommission,
3. die Kommission für auswärtige Angelegenheiten,
4. die Militärkommission,
5. die Alkoholkommission,
6. die Kommission für Außenwirtschaft,
7. die Eisenbahnkonzessionskommission,
8. die Bundesbahnkommission,
9. die Kommission für die Post-, Telefon- und Telegrafengebiete,
10. die Petitionskommission.

Diese Kommissionen und ihre Präsidenten werden vom Ständerat bestellt.

Es steht dem Ständerat frei, weitere ständige Kommissionen zu wählen.

Einer ständigen Kommission darf ein Mitglied nicht länger als 6 Jahre ununterbrochen

angehören. Die nach sechsjähriger Zugehörigkeit aus einer ständigen Kommission ausgeschiedenen Mitglieder sind während dreier Jahre nicht in diese Kommission wählbar. Die ständigen Kommissionen können sich Reglemente geben.

Die nichtständigen Kommissionen und ihre Präsidenten werden vom Bureau bestellt, sofern der Rat nicht beschließt, die Wahl selber vorzunehmen.

Besondere Bedeutung kommt in der heutigen Lage der Geschäftsprüfungskommission sowie der Finanzkommission zu.

Die Geschäftsprüfungskommission gliedert sich in Sektionen, denen im Rahmen ihrer Aufträge gegenüber den zu kontrollierenden Behörden und Amtsstellen die gleichen Befugnisse zustehen wie der Gesamtkommission. Die Sektionen erhalten ihre Aufträge von der Gesamtkommission, die allein befugt ist, Beschlüsse zu fassen. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes sowie der Schweizerischen Verrechnungsstelle und übt die Kontrollfunktionen aus, die sich aus der Oberaufsicht der Bundesversammlung über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege ergeben. Dies geschieht vorwiegend durch laufende Kontrolle der Amtstätigkeit der genannten Behörden und der ihnen unterstellten Dienststellen sowie durch die Vorprüfung der alljährlichen Geschäftsberichte der erwähnten Behörden z. H. des Ständerats. Mit Bundesbeschluß vom 14. Juni 1967 wurde für die Geschäftsprüfungskommission der beiden Räte ein Sekretariat eingeführt. Dieses besorgt die Kanzleigeschäfte und steht den Kommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, indem es nach Weisung der Kommissionspräsidenten die für die Beurteilung der Geschäftsführung des Bundesrates und der eidgenössischen Gerichte nötigen Unterlagen beschafft. Es trifft überdies alle weiteren Vorbereitungen für die Kontrolltätigkeit der Geschäftsprüfungskommissionen. Administrativ ist das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen dem General-

sekretariat der Bundesversammlung zugeteilt. Der Sekretär wird nach Anhören der beiden Geschäftsprüfungskommissionen vom Bundesrat gewählt.

Für die Prüfung des Voranschlages des Bundes, der Nachtragskredite, der Kreditüberschreitungen sowie der Staatsrechnung wählt jeder Rat für die Dauer einer Legislaturperiode eine Finanzkommission. Die Finanzkommissionen der beiden Räte wählen aus ihrer Mitte für die gleiche Amtsdauer eine Delegation, in die jede Kommission 3 Mitglieder abordnet und die sich selbst konstituiert. Der Finanzdelegation obliegt die nähere Überprüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes. Die Finanzdelegation gliedert sich in Sektionen. Im Rahmen ihrer Aufträge stehen diesen gegenüber den zu kontrollierenden Behörden und Amtsstellen die gleichen Befugnisse wie der Finanzdelegation zu. Die Finanzkommissionen verfügen ebenfalls über ein gemeinsames Sekretariat.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind sodann die Kommission für auswärtige Angelegenheiten, die Militärkommission und die Kommission für Außenwirtschaft. Fragen, die diese Gebiete beschlagen, sind immer akut und werfen in der Regel auch große Probleme auf. Solange wir im Chore der Völker etwas zu sagen haben wollen, andererseits aber nicht gewillt sind, unsere Unabhängigkeit preiszugeben — was für unser Land ein Unglück wäre —, kommt es auf die Führung der Außenpolitik und die Sorge um unsere Armee an. Solange sind wir aber auch auf eine gesunde Wirtschaft, auch Außenwirtschaft angewiesen.

Bei den ständigen Kommissionen ist vor allem wichtig, daß sie ihre Tätigkeit und ihre Untersuchungen — unter Wahrung ihrer gegenseitigen Selbständigkeit und Unabhängigkeit — aufeinander abstimmen. Sie sind denn auch verpflichtet, Feststellungen, die sie in ihrer Tätigkeit machen, die aber in den Aufgabenkreis einer anderen Kommission fallen, dieser zur Kenntnis zu bringen. Die Kontrolle über die eidgenössische Verwaltung ist namentlich in den letzten Jahren sehr inten-

siv ausgebaut worden. Wir dürfen feststellen, daß die Schweiz einen guten Verwaltungsapparat besitzt und daß unsere eidgenössische Beamtenschaft bestrebt ist, gute Arbeit zu leisten. Natürlich gibt es auch Ausnahmen bei dieser Verwaltung, die immer größere Ausmaße annimmt und stets komplizierter wird.

Die nichtständigen Kommissionen werden in der Regel für ein bestimmtes Geschäft eingesetzt. Wenn dieses Geschäft erledigt ist, so ist damit auch ihre Aufgabe erfüllt, und sie lösen sich ohne weiteres Zutun von irgendeiner Seite auf.

Bei der Bestellung der Kommissionen wird auf ihre Zusammensetzung großes Gewicht gelegt, damit in ihnen alle Standpunkte möglichst gut zur Geltung kommen. Es gilt der Grundsatz, daß alle Interessengruppen und politischen Parteien darin zum Worte gelangen sollen.

Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die Einigungskonferenz, wie sie zuletzt im Mietrecht gespielt hat. Die abweichenden Beschlüsse des einen Rates gehen an den anderen Rat zur Beratung zurück, bis eine Einigung zwischen beiden Räten erreicht ist. (Eine Ausnahme gilt hier bezüglich der Motionen.) Erklärt der eine Rat seine Beschlüsse aber als endgültig und hält der andere Rat an seinen abweichenden Beschlüssen ebenfalls fest, so sind die Differenzen der Einigungskonferenz zu unterbreiten, die aus den Mitgliedern der Kommissionen der beiden Räte besteht und eine Verständigungslösung zu suchen hat. Zählt die Kommission des einen Rates weniger Mitglieder als diejenige des anderen Rates, so ist sie auf die gleiche Zahl zu ergänzen. Den Vorsitz führt der Kommissionspräsident des Rates, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand. Wenn die Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Konferenz einem Antrag zustimmt, so gilt dieser Antrag als Einigungsantrag der Konferenz. Der Einigungsantrag geht zuerst an den Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand. Nachdem dieser Rat Beschluß

gefaßt hat, gelangt er an den anderen Rat. Wird der Einigungsantrag von einem oder von beiden Räten verworfen, dann gilt die ganze Vorlage als nicht zustandegekommen und wird von der Geschäftsliste gestrichen. Wenn schon in der Einigungskonferenz kein Einigungsvorschlag erzielt werden kann, gilt die Vorlage ebenfalls als nicht zustandegekommen und als von der Geschäftsliste zu streichen.

Dieses Verfahren wird jedoch nicht durchgeführt, wenn die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte sich auf das Eintreten oder Nichteintreten auf eine Vorlage oder auf deren Annahme oder Verwerfung in der Gesamtabstimmung beziehen. Bestätigt der Rat, der beschlossen hat, auf die Vorlage nicht einzutreten oder sie zu verwerfen, seinen Beschluß, so wird dieser endgültig und die Vorlage von der Geschäftsliste gestrichen. Das gilt auch, wenn die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte sich auf eine Vorlage als Ganzes beziehen, namentlich auf die Genehmigung eines Staatsvertrages oder auf die Gewährleistung einer kantonalen Verfassung.

Dokumentationsdienst

Um die Arbeit in den Räten und in den Kommissionen zu erleichtern und die Ratsmitglieder besser zu orientieren, beschloß die Bundesversammlung am 27. Juni 1967, einen Dokumentationsdienst einzuführen. Der Dokumentationsdienst steht beiden Räten und ihren Kommissionen sowie den einzelnen Ratsmitgliedern für die Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben zur Verfügung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die von den Kommissionen und den Ratsmitgliedern verlangte Dokumentation zu beschaffen;
2. die Kommissionen oder die Ratsmitglieder auf wichtige Veröffentlichungen zu einer Vorlage oder zu allgemeinen politischen Fragen aufmerksam zu machen bzw. sie ihnen zuzustellen;
3. über die von den Räten und ihren Kommissionen behandelten Geschäfte ein Sachregister zu führen;

4. den Kommissionen und den Ratsmitgliedern bei der Vorbereitung parlamentarischer Vorstöße sowie bei der Behandlung von Rechtsfragen zur Verfügung zu stehen.

Vereinigte Bundesversammlung

Haben die beiden Räte sich zu gemeinsamer Verhandlung zu versammeln, um die in Art. 92 der Bundesverfassung genannten Geschäfte (Wahlen, Begnadigungsgesuche, Kompetenzstreitigkeiten) zu erledigen, werden sie vom Präsidenten des Nationalrates — im Verhinderungsfall vom Präsidenten des Ständerates — dazu schriftlich eingeladen. Alle Mitglieder der Bundesversammlung haben das gleiche Stimmrecht. Die Vereinigte Bundesversammlung wird vom Präsidenten des Nationalrates präsiert, im Verhinderungsfall vom Präsidenten des Ständerates. Bei den Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung, die im Saale des Nationalrates abgehalten werden, ist es aber nicht so, daß die Mitglieder des Ständerates dort mit besonderer Freundlichkeit empfangen würden. Sie müssen sich mit den schlechtesten Sitzen an der Rückwand des Saals begnügen. «An die Wand gedrückt», bilden die Vertreter der Kantone so gleichsam den Rahmen für die Herren der Nation.

Immerhin erlebte der Ständerat im Dezember 1959 bei Anlaß der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates, daß nicht weniger als vier seiner Mitglieder am gleichen Tag in den Bundesrat gewählt wurden: Bourgknecht, Spühler, Tschudi und von Moos. Das gab in der kleinen Kammer Stimmung.

Zum Schluß eine ernste Frage:

Ist der Ständerat noch existenzberechtigt?

Es wäre sicher zu wünschen, daß alle staatserhaltenden Parteien im Ständerat über eine Vertretung verfügten, die eine allseitige Aussprache zur Abklärung der Sachfragen ermöglichen würde. Eine Abschaffung des Ständerates, der ein markanter Pfeiler unse-

res föderalistischen Staatsaufbaues ist, wäre indessen zu bedauern. Sie wäre geeignet, den Föderalismus in Frage zu stellen. Dank der Gleichberechtigung der beiden Kammern haben gerade die schwachbevölkerten Bergkantone ein wesentliches Interesse an der Institution des Ständerates.

Im Ständerat sind die Bergkantone den Kantonen mit hohen Bevölkerungszahlen gleichgestellt. Im Nationalrat müssen sie sich mit numerisch kleinen Delegationen begnügen. Der Ständerat ist also dazu berufen, einen Ausgleich zu schaffen und dafür zu sorgen, daß die politischen Gewichte nicht einseitig, sondern unserem föderalistischen Staatsaufbau entsprechend verteilt werden.

Der schweizerische Ständerat hat aber nicht nur kantonale Interessen zu vertreten. Er

hat auch den legitimen Einfluß der Kantone auf die Bundespolitik zu gewährleisten. In einem Bundesstaat müssen auch die Gliedstaaten zur politischen Willensbildung beitragen dürfen, soll der Gesamtstaat gesund bleiben. Die Bundesverfassung von 1848 hat dies ausdrücklich und bewußt gewollt. Nur so konnte sie zum Instrument der Versöhnung unter den zerstrittenen Eidgenossen werden.

Diese föderalistische Grundkonzeption wurde in der geltenden Bundesverfassung bestätigt. Sie hat sich bewährt. Eine Änderung dieser Grundkonzeption liegt somit nicht im Interesse des Bundes und der Kantone. Der Ständerat hat im eidgenössischen Staatsleben eine lebenswichtige Funktion zu erfüllen. Er möge sie auch inskünftig erfüllen.